

im Hinblick auf das anlässlich der Handelsvertragsverhandlungen im Jahre 1904 Deutschland gegebene Versprechen, daß die Schweiz nicht auf halbem Wege stehen bleibe.

Gerade zu rechter Zeit erscheint eine Broschüre: „Die Patentierbarkeit chemischer Erfindungen“, von Dr. jur. Walter Stüber, als 20. Heft der Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Prof. Dr. Max Müri in Bern, Verlag von Stämpfli & Cie., 1907, 138 S. In dieser Broschüre wird die ganze Frage vom historischen und juristischen Standpunkte aus in eingehendster und klarster Weise behandelt. Durchweg, und insbesondere in seinen Schluszausführungen, spricht sich Stüber ganz bestimmt für die Patentierbarkeit der Heil-, Nahrungs- und Genußmittel aus und widerlegt in bündigster Weise die dagegen im allgemeinen und speziell in der Schweiz erhobenen Einwendungen. Äußerst interessant ist auch seine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen der übrigen Länder. Das Werkchen verdient auch in deutschen Kreisen alle Beachtung, und es steht zu hoffen, daß es, ebenso wie der besprochene Bericht des Vorortes Zürich, bei der bevorstehenden Beratung des Patentgesetzes im Nationalrat der Einsicht von der Unhaltbarkeit jener Beschränkung zum Durchbruche verhelfen werde.

Zürich, 16./2. 1907.

Nochmals das Schweizer Patentgesetz.

Von Rechtsanwalt DOERMER.

Trotz der Einsprüche der deutschen und der schweizerischen chemischen Industrie, trotz der Stellungnahme der leitenden Fachblätter und der Tagespresse, trotz aller Eingaben an die zuständigen Behörden, ist in der Sitzung vom 18./12. vor J. seitens des schweizerischen Ständerates mit 28 gegen 8 Stimmen der bekannte Kommissionsbeschuß angenommen worden, durch welchen die pharmazeutischen Präparate vom Patentschutz ausgeschlossen bleiben sollen. Hat schon seinerzeit die große Mehrheit, welche die Gegner des Patentschutzes im Bundesrat aufzuweisen hatte, lebhaftes Befremden erregt, so muß sich dies Gefühl noch steigern, wenn man das vor kurzem erschienene amtliche stenographische Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung liest, und daraus entnimmt, in welch loyaler, sachlicher, und den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragender Weise die Verhandlungen geführt worden sind. Aus der Lektüre des stenographischen Berichtes gewinnt man unwillkürlich den Eindruck, daß die Abstimmung das gegenteilige Resultat hätte haben müssen, als sich tatsächlich ergeben hat, geht doch aus den meisten Reden hervor, daß die betreffenden Ständeratsmitglieder ganz auf dem Standpunkte stehen, oder sich denselben nachträglich zu eigen gemacht haben, der von der chemischen Industrie von Anfang an eingenommen und auch in dieser Zeitschrift verschiedentlich dokumentiert worden ist.

In dieser Hinsicht kann als besonders erfreu-

liche Tatsache aus dem stenographischen Berichte konstatieren werden, daß der Vorsitzende der selben Ständekommission, die seinerzeit den Beschuß faßte, die pharmazeutischen Produkte vom Patentschutz auszuschließen, Herr Bundesrat Brenner, seinen Standpunkt speziell auf Grund der in dieser Zeitschrift¹⁾ veröffentlichten Ausführungen von Dr. A. Eichengrün geändert hat. Derselbe erklärte, daß, wenn diese Ausführungen zuträfen, die Voraussetzung für die bisherige Stellung zum Patentschutz nur mehr zum kleineren Teile stichhaltig blieben, und daß er infolgedessen nicht mehr in der Lage sei, am Antrage des Bundesrates in bezug auf den Ausschluß des Patentschutzes der Heilmittel festzuhalten.

Auch der Vertreter der patentfreundlichen Kommissionsminderheit stellte sich durchaus auf den von Dr. Eichengrün eingenommenen Standpunkt und bekräftigte insbesondere dessen Angabe, daß die von den Patentgegnern aufgestellte Behauptung einer Verteuerung der Arzneimittel durch den Patentschutz willkürlich konstruiert und durch die tatsächlichen Verhältnisse leicht zu widerlegen sei, auf Grund seiner eigenen Erfahrungen, denen zufolge der Preis der Originalpräparate, also der Patentprodukte, den Rezepturpreisen gegenüber überhaupt keine Rolle spiele. Wenn Herr Bundesrat Leumann selbst angibt, daß 3 g Phenacetin ab Fabrik $2\frac{1}{2}$ Cts., in der schweizerischen Apotheke aber 1,15 Fr. kosteten, oder 5 g Antipyrin ab Fabrik 10 Cts. in der Apotheke aber 1,75 Fr., wenn Bundesrat Scherrer darauf hinweist, daß das von den Patentgegnern als typisches Beispiel für die Verteuerung durch den Patentschutz zitierte Antipyrin solange auch in der patentfreien Schweiz von den schweizerischen Fabrikanten zu hohen Preise verkauft wurde, als die deutschen Patentinhaber den Preis hochhielten, so dürfte doch auch in der Schweiz kein Zweifel mehr über die Richtigkeit jener Angabe bestehen. Und sollte er doch noch vorhanden sein, so müßte er zerstreut werden durch den Brief eines schweizerischen Apothekers, der mir von einer deutschen Firma übergeben worden ist. In diesem Briefe bittet der Apotheker die Firma um Verhaltungsmaßregeln, da er seitens einer Schweizer Apothekervereinigung gezwungen werden solle, ein patentfreies (!) Präparat der Firma, dessen Originalpackung in ganz Deutschland in den Apotheken zu 1 M erhältlich ist, und bisher in der Schweiz zu 1,25 Fr. bis 1,50 Fr. seitens der Apotheken abgegeben wurde, neuerdings nicht mehr unter 2 Fr. zu verkaufen.

Seitens der Kommissionsmehrheit wurden die in der genannten Veröffentlichung Dr. Eichengrüns erhobenen Argumente dadurch zu entkräften versucht, daß durch den Berichterstatter der Kommission darauf hingewiesen wurde, die Angaben seien deshalb mit einiger Reserve zu betrachten, weil schon eine frühere Publikation desselben Autors in Nr. 16, 1906 dieser Zeitschrift sich als nicht stichhaltig erwiesen hätte. Der Berichterstatter gab an, daß auf Grund von Untersuchungen, die von schweizerischer Seite angestellt

¹⁾ Diese Z. 19, 708ff. (1906). Diese Z. 19, 2017ff. (1906).

worden seien, in Nr. 40 der schweizerischen Wochenschrift für Chemie und Pharmazie nachgewiesen sei, daß die i. c. gemachten Angaben über die Minderwertigkeit der Schweizer Kontrefaçons unberechtigt, und daß die von schweizerischer Seite untersuchten Kontrefaçons von den Originalprodukten kaum verschieden seien.

Daß ein derartiger Beweis tatsächlich in keiner Weise geliefert worden ist, wurde bereits in dieser Zeitschrift durch Dr. Eichengrün selbst festgestellt,²⁾ der darauf hinwies, daß in der obengenannten schweizerischen Entgegnung von den vielen durch ihn und eine ganze Reihe anderer Autoren festgenagelten minderwertigen Kontrefaçons überhaupt nur vier erwähnt seien. Von diesen vier entsprächen zwei, wie aus den schweizerischen Untersuchungen selbst hervorgeht, nicht den Originalprodukten, während die beiden übrigen einer anderen Firma entstammten, als die von ihm untersuchten, durchaus minderwertigen Kontrefaçons. Die Nachprüfung von schweizerischer Seite kann demnach im günstigsten Falle den Beweis dafür liefern, daß es eine Kontrefaçonfabrik gibt, die weniger schlechte Präparate liefert, wie die übrigen, diese Kontrefaçons also unter sich sogar verschieden sind, obwohl sie unter der Bezeichnung identisch mit den Originalprodukten (!) in die Welt hinausgeschickt werden. Es dürfte demnach wohl der Rückschluß, den der Kommissionsberichterstatter generell auf den Wert der Ausführungen Dr. Eichengräns zog, nicht berechtigt sein. Ich halte es für nötig, hierauf ausdrücklich hinzuweisen, weil die Patentgegner andauernd zu verhindern suchen, daß die Auffassung der deutschen Industrie, ja ganz Deutschlands über die illoyale Schweizer Kontrefaçonindustrie auch in schweizerischen Kreisen Fuß fasse. Dies beweist ein neuerdings in der schweizerischen Wochenschrift für Chemie und Pharmazie Nr. 3 d. J. erschienener anonymer Artikel, worin versucht wird, die Sachlage durch die Behauptung völlig zu verdrehen, daß diese Kontrefaçonindustrie weder eine schweizerische Spezialität sei, noch einen illoyalen Charakter besitze, da eine gleiche in anderen Ländern, ja selbst in Deutschland bestände. Geredet verblüffend muß es auf den Laien wirken, wenn er in diesem Artikel in großen Tabellen die Präparate aufgezählt sieht, die angeblich als Kontrefaçons patentierter Originalprodukte in Deutschland, Österreich und Frankreich fabriziert würden, wenn er als Fabrikanten dieser Kontrefaçons die Namen erster und weltbekannter deutscher Firmen wie Merck, Gehe, von Heyden, Dr. König & Co. liest. Bei näherer Betrachtung schrumpft allerdings der Inhalt dieser Entgegnung auf ein klägliches Minimum zusammen: Die „Kontrefaçons“ der genannten deutschen und angesehenen österreichischen Firmen erweisen sich als nach eigenen Fabrikationsmethoden dargestellte patenterfreie Präparate, (wie Acidum acetylosalicylicum, Acetylmorphin, Kaliumsulfoguajacolicum, Hexamethylentetramin usw.), deren Fabrikation jedermann in der ganzen Welt freisteht, und die sich

von anderen pharmazeutischen Handelsprodukten wie Jodoform, Chloralhydrat, Cocain usw. nur dadurch unterscheiden, daß sie von einigen Firmen auch unter wortgeschützten Spezialmarken (zur Herkunftsbezeichnung) vertrieben werden. Andere angeführte „Ersatzprodukte“ erweisen sich nicht als Kontrefaçons im Sinne der Schweizer Ersatzprodukte, sondern als neue Präparate, die als „Ersatz“, d. h. „an Stelle“ bereits eingeführter Produkte benutzt werden sollen. In diesem Sinne dürfte es allerdings eine große Reihe deutscher Ersatzpräparate geben, ist doch beispielsweise das Lysol als Ersatz des Kreolins, das Lysoform wiederum als Ersatz des Lysols, das Septoform wiederum als Ersatz des Lysoforms empfohlen worden, obwohl diese Präparate nicht nur nicht chemisch identisch, sondern sogar prinzipiell verschieden voneinander sind. Eine derartige Einführung neuer Präparate oder auch eigener Marken allgemein zugänglicher Handelsprodukte hat doch wahrliech mit der schweizerischen Kontrefaçonfabrikation, d. h. der Lanzierung minderwertiger, trotzdem aber als „identisch“ bezeichneter Nahrungsmittelprodukte nicht das geringste gemein. Was speziell noch das Acetylaminosäöl anlangt, das die Firmen von Heyden und Gehe schon während der Dauer des Salophenpatentes in Verkehr gebracht haben, so geschah der Verkauf und die Herstellung dieses Produktes auf Grund eines neben dem Salophenpatent existierenden selbständigen Verfahrens zur Herstellung des Produkts. Jeden Kenner der Verhältnisse eigentlich berühren muß es dann, wenn der Verfasser der anonymen Publikation zum Beweis für seine Behauptung dann noch große Preislisten zweier weiterer deutschen Firmen anführt, die die betreffenden Produkte überhaupt nicht selbst fabrizieren, sondern lediglich als Handelsware vertreiben. Außerdem enthalten die Listen fast ausschließlich patentfreie Produkte. In den wenigen Ausnahmefällen, die überhaupt in Frage kommen, stammt die betreffende Ware sicher aus der Schweiz und wird einem etwaigen Käufer zweifellos in der üblichen Weise nur an der betreffenden Schweizer Grenzstation zur Verfügung gestellt.

Muß der Versuch des anonymen Verfassers, die Existenz einer der schweizerischen ebenbürtigen Kontrefaçonindustrie in Deutschland und Österreich zu beweisen, somit als gänzlich gescheitert betrachtet werden, so wirkt die Beweisführung bezüglich französischer Firmen ebenfalls wenig überzeugend, da der Verfasser sich darauf beschränkt, eine einzige Preisliste zu zitieren und behauptet auf Anführung weiterer Preislisten „verzichten“ zu können. Aber selbst wenn die Angabe richtig wäre, daß sich in Lyon, also nahe der schweizerischen Grenze, eine französische Firma befände, die nach bewährtem schweizerischen Muster arbeitete, so würde dieser Ausnahmefall nicht das Geringste gegen die Behauptung Eichengräns beweisen, „daß die Kontrefaçonfabrikation der Schweiz, so wie sie sich in den letzten Jahren herausgebildet hat, eine diesem Lande eigentümliche und nur durch den Mangel eines Patentgesetzes mögliche Spezialindustrie sei.“ Abgesehen davon aber, läge in einer derartigen Tat-

²⁾ Diese Z. 19, 2017 (1906).

sache durchaus kein Grund für die Schweiz, diesen illoyalen Zuständen jetzt immer noch nicht ein Ende zu machen. Diesen Standpunkt vertritt auch eine in Nr. 5 der genannten schweizerischen Wochenschrift erschienene, sehr sachlich gehaltene Widerlegung des oben besprochenen Artikels. Dieselbe schließt mit den Worten: „Endlich wird man, wenn man seine eigenen Fehler erkannt hat und man derselben von anderen überführt wird, sich nicht nur damit rechtfertigen, daß andere die gleichen oder ähnlichen Fehler gemacht haben — vornehmer und richtiger ist es, seine Fehler abzulegen — man kann das um so leichter, wenn es zu eigenem Vorteile gereicht. Unser Ceterum censeo lautet: „Jedem Erfinder seinen Lohn!“

In Sachen Kollodiumwolle.

Von G. LUNGE.

(Eingeg. d. 20./2. 1907.)

Herr Oscar Guttman beschwert sich in dieser Zeitschrift 20, 262 (1907), daß ich die von ihm angeführte Vorschrift zur Darstellung der Kollodiumwolle, bei deren Nacharbeitung in meinem Laboratorium durch Suter kein brauchbares Resultat erzielt wurde, mit einem gewissen Zweifel über ihre Anwendung im Großbetriebe erwähnt habe. Insofern er darin einen Zweifel an seiner Wahrheitsliebe erblickt, zögere ich keinen Augenblick, zu erklären, daß mir ein solcher durchaus ferngelegen hat. Dagegen habe ich, wie doch sicher

auch er, oft genug die Erfahrung gemacht, daß man aus den Fabriken nicht immer ganz wahrhaftige Angaben erhält, insbesondere, wenn es sich um sorgfältig gehütete Spezialitäten handelt. Nach der jetzigen Auslassung Guttmanns muß man annehmen, daß ihm im vorliegenden Falle nur ganz sichere Quellen zu Gebote standen. Wirkliche Resultate der Großindustrie „aus meinem Mikrokosmos heraus zu tadeln“, fällt mir nicht ein. Meine Bemerkung kann schon darum nicht als ein solcher Tadel aufgefaßt werden, weil Guttmann selbst sagt, daß die Arbeit im Großen durch Veränderung des Verhältnisses der Säuren untereinander und zur Baumwolle, durch Veränderung der Nitrierungszeit und anderer Bedingungen sich von der meinen unterscheiden könne. Ja, ich konnte mich doch eben nur an die nicht veränderte Vorschrift halten!

Der Unterschied zwischen meiner Angabe für das Nitriergemisch für Kollodiumwolle: „etwa gleiche Teile H_2SO_4 und HNO_3 “ und Guttmanns = 1;28 : 1, ist denn doch gegenüber dem auch nach Guttmann allgemein üblichen Gemische für Schießwolle = 3 : 1 ein recht geringer, insbesondere wenn man das Wort „etwa“ in meiner Angabe berücksichtigt.

Im übrigen freut es mich außerordentlich, von Guttmann zu hören, daß nicht bloß die ungeheure Mehrzahl, sondern alle der in der Praxis stehenden Fachgenossen meine Arbeiten für wertvoll halten und dafür dankbar sind, wobei natürlich meinen Mitarbeitern ihr voller Anteil bleiben muß. Weitere Arbeiten auf diesem Gebiete sind in meinem Laboratorium im Gange.

Zürich, 18./2. 1907.

Referate.

I. 8. Elektrochemie.

Auguste Hollard. Die Trennung der Metalle durch Elektrolyse. (Bll. soc. d'encour. 3, 1./4. 1906.)

Eine quantitative Trennung von Metallen durch den elektrischen Strom kann in vielen Fällen dadurch ermöglicht werden, daß man die betreffenden Metalle in Salze mit komplexen Ionen überführt oder, indem man die Entwicklung von Gasen an der Kathode und Anode verhindert. Letzteres kann geschehen durch Einführung des Wasserstoffions in ein Salz mit komplexen Ionen; z. B. bildet Magnesiumsulfat in ammoniakalischer Lösung ein solches Salz, aus welchem der Wasserstoff erst bei einer Polarisationstension frei wird, die die des Nickels übertrifft; es ist also möglich, aus solcher Lösung Nickel vollständig auszuscheiden, selbst bei Gegenwart großer Mengen von Zink. Denselben Effekt erzielt man zuweilen durch Zusatz gesättigter wässriger Lösung von schwefliger Säure oder durch Verwendung einer Kathode, welche mit Zinn, Cadmium oder Blei überzogen ist, oder schließlich durch Anwendung einer flüssigen Anode. *Mü.*

A. Tucker und W. Bläß. Die Darstellung von Borcarbid im elektrischen Ofen. (J. Am. Chem. Soc. 28, 605 [1906].)

Zur Darstellung wurde ein Bogenofen benutzt, dessen einen Pol ein Graphittiegel, dessen andern ein Graphitstab bildete, der senkrecht durch die Tiegelöffnung herabhing. Wegen der leichten Flüchtigkeit der Borsäure wurde die Anordnung so getroffen, daß der als Kohle benutzte Petroleumkok auf den Boden des Tiegels gelegt wurde, während die Borsäure durch eine Durchbohrung der vertikalen Elektrode zugefügt wurde. Das erhaltene Produkt leitete die Elektrizität, war härter als Siliciumcarbid und widerstand der Einwirkung aller gebräuchlichen Säuren. Schmelzendes Alkali zersetzte es unter Entwicklung von Kohlenoxyd. Starke Oxydationsmittel, wie heiße Salpetersäure mit Kaliumchlorat und siedende Schwefelsäure, waren ohne Einfluß. Die Substanz blieb beim Erhitzen auf Rotglut an der Luft unangegriffen. Die Analyse ergab einen Gehalt von 82,8% Bor. Dem Borcarbid, B_6C , entsprechen 84,6% Bor.

Herrmann.